

Gesetz für psychische Gesundheit der Kinder

Bei Ehescheidungen sind die gemeinsame Zeit mit Kindern und die Beziehung zu beiden Elternteilen wichtig für die gesunde Entwicklung von Kindern. Die neue gesetzlich verpflichtende Elternberatung will das fördern.

Auch wenn Scheidungen mittlerweile zum Alltag gehören und die Statistik hohe Zahlen zeigt, ist das Wissen um die Folgen für die betroffenen Kinder nach wie vor gering. Verständlicherweise sind viele Eltern in der Zeit der Trennung mit ihren eigenen Ängsten, Sorgen, Kränkungen beschäftigt, und daher ist das natürliche Einfühlungsvermögen in ihre Kinder und deren Bedürfnisse herabgesetzt. Dazu kommt, dass viele Kinder versuchen, ihre Eltern in dieser Zeit zu unterstützen und so wenig wie möglich für sich zu fordern. Und welche Eltern möchten nicht allzu gern glauben, dass die Trennung ihre Kinder nicht belastet, und interpretieren das scheinbar unauffällige Verhalten ihrer Kinder deshalb auch in diese Richtung?

Hier setzt die seit 1. 2. 2013 verpflichtende Elternberatung nach § 95 Abs. 1a des neuen Kindschaftsrechtsänderungsgesetzes an, das besagt, dass sich Eltern vor einer einvernehmlichen Scheidung



SN-Couch
Jugend

MONIKA AICHHORN

„über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder . . . beraten lassen“ müssen. Ziel dieser Beratungen ist es, die Eltern trotz ihrer Krise sensibel für die Gefühle, Ängste, Fantasien und Bedürfnisse ihrer Kinder zu machen. Mit diesem neuen Rüstzeug können Eltern ihre Kinder in stürmischen Zeiten unterstützen und die psychische Gesundheit der Kinder erhalten. Der Gesetzgeber schützt die Kinder, indem er die Wichtigkeit des Kontakts zu beiden Eltern betont. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass sich ihre Kinder ohne Loyalitätskonflikt bei Mutter und Vater wohlfühlen dürfen und dass sie sich nicht für einen entscheiden müs-

sen. Zeit mit beiden Elternteilen ist für die gesunde Entwicklung von Kindern wichtig. Bei allen Konflikten auf der Paarebene zeigt sich in den bis jetzt stattgefundenen Beratungen, dass sich Eltern trotz anfänglichen Widerstands wegen des „Zwanges“ auf die Beratung einlassen. Sie sind froh über Informationen, um ihren Kindern die besten Voraussetzungen zu schaffen, schadlos durch den Trennungsprozess zu gehen. Diese Verpflichtung zur Beratung gilt nur bei einvernehmlichen Scheidungen. Kinder aus Beziehungen ohne Trauschein werden davon nicht erfasst, diese Eltern können das Angebot aber freiwillig annehmen. **Mag. Monika Aichhorn**, Klinische und Gesundheitspsychologin, Psychotherapeutin, Rainbows Salzburg, www.rainbows.at. Psychologische Hilfe gibt es auch auf www.kuratorium-psychische-gesundheit.at.

Die Hotline des Kuratoriums für psychische Gesundheit lautet: 0664/1008001.

Medium:
Salzburger Nachrichten

Datum:
4. April 2013

Auflage: